

## Merkblatt zum Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe

### **Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe**

1. Die Leistungen der Sozialhilfe werden aus öffentlichen Mitteln bestritten. Sie sind deshalb vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig, die bei der Antragstellung vorliegen müssen.
2. Sozialhilfe erhält nur, wer sich tatsächlich nicht selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe nicht von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Versicherungs- und Versorgungsträger), erhält. Verpflichtungen anderer werden hierdurch nicht berührt. Sozialhilfe kann also nur gewährt werden, wenn der vorhandene Bedarf tatsächlich nicht auf andere Weise gedeckt werden kann.

### **Umfang der Sozialhilfe**

3. Die Sozialhilfe setzt ein, sobald Ihrem Träger oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für ihre Gewährung vorliegen. Sowohl eine rückwirkende Hilfgewährung, als auch die Übernahme einer Schuldverpflichtung ist nicht möglich.
4. Art, Form und Maß der Hilfe richten sich dabei nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Person des Hilfesuchenden, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.

### **Pflichten des Hilfesuchenden**

5. Jeder Hilfesuchende muss vor der Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen sein **Einkommen und Vermögen** sowie seine ihm zustehenden Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete und Dritte (z. B. Versicherungsträger, Versorgungsämter, Versorgungskassen u. ä. Stellen), soweit diese im Zeitpunkt der Antragstellung auch realisierbar sind, zur Beschaffung des Bedarfs einsetzen.
6. Der Hilfesuchende ist verpflichtet, seine Angaben im Antrag sorgfältig und vollständig zu machen, sowie bei der Feststellung seines Bedarfs mitzuwirken. Insbesondere muss er Unterlagen beibringen, er hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I.
7. Werden Leistungen der Sozialhilfe gewährt, so hat der Hilfeempfänger alle Änderungen von Tatsachen, die für die Hilfe maßgebend sind besonders Änderungen der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, je weils unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen.

Für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Hilfeempfänger trifft diese Verpflichtung auch seinen gesetzlichen Vertreter.

8. Die **Meldepflicht** erstreckt sich somit auf alle Umstände, die für den Anspruch oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Sie ist vor allem dann zu erfüllen, wenn sich Veränderungen in persönlichen, wirtschaftlichen und versicherungsrechtlichen Verhältnissen eines Hilfeempfängers ergeben.

### **Folgen der Pflichtverletzung, Kostenersatz**

9. Bei fehlender Mitwirkung kann der Leistungsträger die Leistung nach § SGB I versagen.
12. Im Todesfall ist der **Erbe** des Hilfeempfängers oder seines verstorbenen Ehegatten zum **Kostenersatz** verpflichtet, wobei sich seine Haftung auf den **Nachlass** beschränkt.

**Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einen Überblick geben. Es ist keinesfalls erschöpfend!**

## Erforderliche Unterlagen zum:

### Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe

(vollständig ausgefüllt und unterschrieben, nichtzutreffendes bitte streichen)

- Aktuelle Einkommensnachweise, wie  
Verdienstbescheinigungen  
Rentenbescheide,  
Grundsicherungsbescheide,  
Übergangsgeldbescheid  
Bescheid über Leistungen der Agentur für Arbeit,  
Bescheid über Leistungen nach dem SGB II – von der Arge ..)
- Personalausweis
- Schwerbehindertenausweis
- Policen über Versicherungen
- Momentaner Rückkaufswert evtl. bestehender Lebens-/ Renten-/ Sterbegeldversicherungen
- Wohngeldbescheid
- Mietvertrag
- Mietbescheinigung
- Nachweise für aktuelle Kosten (wie Unterkunft bei Eigenheimen: Wasser/Abwasser, Abfall, Kehrgebühr, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, aktuelle Zinsbescheinigung (Hauskredit) Haftpflichtversicherung
- Lückenlose Kontoauszüge der letzten 6 Monate
- Saldenbestätigung der letzten 10 Jahre (Girokonto) jeweils zum 31.12.
- Sparbücher der letzten 10 Jahre.

Sollten größere Summen abgehoben worden sein, weisen Sie uns bitte die Verwendung anhand von Kaufbelegen nach oder machen Sie uns glaubhaft, wie das Geld verwendet wurde; wenn keine Kontoauszüge mehr vorhanden sind, benötigen wir eine Erklärung über den Verbleib des Geldes und eine Bestätigung der Bank über die Kontostände jeweils zum Jahresende. Eine solche Bestätigung durch die Reklamationsabteilung der Bank erstellt. Es ist zumutbar, diesen Betrag aus Ihrem Vermögen zu zahlen. Wir weisen darauf hin, dass die Kosten nicht vom Landratsamt übernommen werden.

- Angaben mit dazugehörigen Nachweisen zu sonstigen Vermögenswerten (Bausparverträge, Aktien, etc.....)
- Grundbuchunterlagen bei vorhandenem Grundbesitz (evtl. Schenkung oder Verkäufe innerhalb der letzten 10 Jahre ?)
- Nachweis über Behinderung (Gutachten, Kopien von Befunden, hausärztliche Bescheinigung..)
- Nachweis über bestehende Krankenversicherung (ggf. Bescheid der KV bei Bezug von Krankengeld)
- Betreuerausweis/Vorsorgevollmacht
- Angaben zu Kindern/Eltern (Name, Geburtsdatum, vollständige Adresse, ggf. Unterhaltsurteile)
- Angaben zum Ehegatten, auch wenn getrennt lebend oder geschieden (Name, Geburtsdatum, vollständige Adresse und Scheidungs- bzw. Unterhaltsurteile
- Bescheid der Pflegeversicherung über Pflegegeld/vollstationäre Pflege (Einstufungsbescheid)
- Datum der Heimaufnahme und genaue Bezeichnung des Heimes
- „gewöhnlicher Aufenthalt“ vor Heimaufnahme